



**Konsultation der BNetzA zur Einrichtung der zentralen
Informationsstelle des Bundes**

Stellungnahme

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München

10.03.2017

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

I. Grundsätzliche Verbesserungen der Anwendbarkeit des ISA

Die derzeitige Version des Infrastrukturatlas bedarf aus Sicht von Telefónica einiger Verbesserungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ergeben sich bei der Nutzung des ISA für die Erkundung des Vorhandenseins mitnutzbarer passiver Infrastrukturen erhebliche praktische Einschränkungen.

Eine Schwierigkeit sieht Telefónica darin, dass der Aufbau der aufgerufenen Kartenausschnitte und Grafiken ebenso wie das „Zoomen“ sehr lange dauern. Daher weist der ISA vor allem für eine großräumige Planung nur einen eingeschränkten Nutzen auf. Zudem müsste das Arbeiten zwischen und mit den einzelnen Kartenausschnitten flüssiger und ohne große Verzögerungen verlaufen.

Zudem besteht ein deutlicher Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Darstellung, wo Ducts, Fasern und Knotenpunkte genau verlaufen. In der jetzigen Form ist der Verlauf der einzelnen Infrastrukturen nur sehr grob eingezeichnet, so dass u.a. die End- und Zugangspunkte nur schwer verortet werden können. Eine bessere Betrachtungsweise wäre für den Nutzer zum Beispiel gegeben, wenn es ihm möglich wäre, eine Vektorgrafik für einen Kartenausschnitt zu erzeugen. Dies wäre aus Anwendersicht wünschenswert.

Eine für den praktischen Gebrauch sehr bedeutende Unzulänglichkeit des ISA besteht darin, dass es derzeit keine Kennzeichnung auf den Karten gibt, wer jeweils Betreiber der eingezeichneten Infrastruktur ist. Die derzeit einzige Möglichkeit dies herauszufinden besteht darin, über einen Filter einen Betreiber auszuwählen. Hierbei muss jeder Betreiber einzeln nacheinander ausgewählt werden, bis man an den betreffenden Betreiber gelangt ist. Diese sehr zeitaufwendige und unpraktische Vorgehensweise wird zusätzlich dadurch erschwert, dass für einem Kartenausschnitt nicht nur die jeweils präsenten Betreiber angezeigt werden, sondern alle Betreiber, die irgendwo im Bundesgebiet als Betreiber einer Infrastruktur im ISA gelistet sind. Diese Unzulänglichkeiten sollten umgehend beseitigt werden. Wie gesagt wäre die praktikabelste Lösung, dass der Betreiber direkt auf der Kartenansicht angezeigt wird.

II. Stellungnahme zu Fragen der BNetzA

- 1. Die Datenlieferungen nach § 77a Abs. 2 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG sollen einheitlich erfolgen, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren.*

Grundsätzlich ist dieses Ziel erstrebenswert. Letztendlich dürfen die einzelnen Unternehmen jedoch nicht unverhältnismäßig belastet werden, indem Anforderungen an die Datenlieferung gestellt werden, die nur mit erheblichem Umsetzungs- und Implementierungsaufwand zu erfüllen sind. Ist die aus Sicht der BNetzA einheitliche Datenlieferung ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen nicht machbar, muss die Lieferung in einer anderen Form möglich sein.

2. *Die Bundesnetzagentur fordert Kontaktdaten für § 77a und § 77b TKG einheitlich an, welche den Anforderungen des § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG entsprechen müssen.*

Die Zahl der Ansprechpartner sollte flexibel gehalten werden. Sinnvoll könnte die Hinterlegung von zwei Ansprechpartnern sein, wenn hinsichtlich der Verpflichtungen nach §§ 77a und 77b TKG eine funktionale Trennung in der Organisation des Unternehmens besteht.

3. *Im Rahmen der Erhöhung notwendiger Transparenz stellt sich die Frage, welche Informationen zum Kabelmedium sinnvoll und praktikabel sind. Hierzu sind Kommentare der potentiell Verpflichteten und Einsichtnahmeberechtigten erwünscht.*

Diese Information ist aus Sicht der Einsichtnahmeberechtigten grundsätzlich wertvoll. Von der Art des verlegten Kabels hängt ab, mit welcher Bandbreite ein Standort angebunden werden kann.

4. *Die Bundesnetzagentur bittet um Einschätzungen zu der Frage, welche Gebäude, in welcher Form und zu welchem Planungszweck zukünftig in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollten.*

Technikgebäude sollten als Umriss im ISA dargestellt werden, wenn z.B. Leerrohre über sie verlaufen. Denn solche Gebäude dienen als Zugangspunkte diesen.

5. *Da zukünftig Informationen über die sog. letzte Meile in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollen, s. Rn. (41), schlägt die Bundesnetzagentur vor, nun Kupferkabel und dazugehörige Verzweiger aufzunehmen.*

Siehe Antwort zu Frage 3)

6. *Aufgrund der gesetzlichen Ausweitung der Informationszwecke des Infrastrukturatlas beabsichtigt die Bundesnetzagentur künftig auch die Erfassung und Beauskunftung der Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt.*

Ein erheblicher Kostenanteil bei der Anbindung von Standorten oder Gebäuden fällt für den baulichen "Hausstich" an. Die Mitnutzung von passiver Infrastruktur für den Gebäudezugang kann diese Kosten reduzieren. Die Information über das Vorhandensein solcher Infrastruktur ist für Planungs- und Kalkulationszwecke daher wertvoll. Sinnvoll ist die Ausweisung im ISA deshalb dann, wenn es sich um passive Infrastruktur handelt, die für eine Mitbenutzung nach § 77b TKG in Frage kommt.

7. *Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Daten zu Abwasserleitungen sukzessive für ISA-Planung zu erfassen und zur Einsichtnahme bereit zu stellen.*

Die Aufnahme von Abwasserleitungen ist sinnvoll, da solche hinsichtlich einer Mitnutzbarkeit nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

8. *Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln werden von der Bundesnetzagentur bis auf Weiteres auch in Zukunft nicht erhoben. Passive Netzinfrastrukturen dieser Versorgungsnetze, die sich für eine Mitnutzung eignen oder sogar ausdrücklich hierfür vorgesehen sind, sind von dieser Ausnahme nicht erfasst und werden zukünftig erhoben.*

Diese Ausnahme sollte tendenziell restriktiv ausgelegt werden. Zumindest Gas- und Fernwärmerohre sind passive Netzinfrastrukturen von öffentlichen Versorgungsnetzen und fallen daher in den gesetzlichen Anwendungsbereich des DigiNetzG.

9. *Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist ein Netz nur dann als „geschlossen“ einzustufen, wenn es in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher Versorgungsnetze in Verbindung steht. Private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder Behördennetze, zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, unterliegen daher nicht den gesetzlichen Informationspflichten, können aber bei freiwilliger Lieferung zum Beispiel zu Mitnutzungszwecken mit veröffentlicht werden.*

Die Sichtweise der BNetzA, dass bei der Betrachtung jeweils von dem Versorgungsnetz als Ganzem auszugehen ist, wird von uns geteilt. Soweit auf Privatgrundstück betriebene Anlagen Teil eines öffentlichen Versorgungsnetzes sind, müssen die Verpflichtungen des DigiNetzG Anwendung finden.

10. *Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG zur Datenlieferung.*

Telefónica teilt die Einschätzung der BNetzA und hält die angedachte restriktive Anwendung der Ausnahmetatbestände insofern für richtig. Andernfalls würde eine weitreichende Vereitelung des Zwecks des DigiNetzG drohen.

11. *Sofern nach Ansicht des Marktes ein Bedürfnis für die Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besteht, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas das Augenmerk auf die Erhebung und Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen gerichtet werden.*

Telefónica hält diese Kennzeichnung für hilfreich und sinnvoll. Der Bezug von Fördermitteln ist häufig an die Pflicht zur Zugangsgewährung zu der geförderten Infrastruktur ggü. Dritten geknüpft. Zugangsnachfrager könnten also sehen, für welche Infrastrukturen zusätzliche Zugangsmöglichkeiten außerhalb des DigiNetzG bestehen.

12. *Die Bundesnetzagentur sieht es als erforderlich an, bereits mittelfristig eine detaillierte Informationserteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu setzen, damit langfristig, neben den genormten Angaben auch weitere, ggf. detailliertere Kapazitätsangaben zur gegenwärtigen Nutzung, wenn sie technisch vorliegen, dargestellt werden können.*

Nach Auffassung der BNetzA kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Informationsverpflichteten ihre Geodaten so vorhalten, dass eine dezidierte Attributierung pro Objekt/Einrichtung vorhanden ist. Eine nachträgliche Verknüpfung der einzelnen Punkt- und Liniengeometrien mit einer Angabe zu der gegenwärtigen Nutzung könne die Bundesnetzagentur nach eigener Einschätzung von den Informationsverpflichtenden nicht verlangen. Insofern könne die Bundesnetzagentur nur dann detaillierte Informationen weitergeben, wenn diese bereits in den Originaldaten bestehen.

Telefónica teilt diese Einschätzung. Informationen über die Nutzung der Infrastruktur und vorhandene Kapazitäten sollten nur in dem Umfang von den Betreibern geliefert und von der BNetzA verarbeitet werden, in dem diese Daten beim Betreiber in einem geeigneten Format vorhanden sind. Eine verpflichtende Aufbereitung der Informationen über die Nutzung und Kapazitäten für jedes Objekt zur Ausweisung im ISA wäre unverhältnismäßig. Die Zugangsinteressenten sind hierdurch auch nicht benachteiligt, weil sie die Informationen direkt vom Betreiber über den Auskunftsanspruch nach § 77b Abs. 1 TKG erhalten.

Um Einzelanfragen von Interessenten mit Verweis auf den ISA ablehnen zu können (§ 77b Abs. 5 TKG), ist die freiwillige Möglichkeit zur Lieferung der Nutzungsinformation jedoch wünschenswert. Dann muss dieser Betreiber die Informationen aber in einem Format liefern, das die BNetzA verarbeiten kann.

13. *Die Bundesnetzagentur schlägt übergangsweise eine Einstufung in „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“, „nicht verfügbar“ als Kriterien zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vor, die neben der Branchenangabe als genormte Angaben erfasst werden.*

Siehe Antwort zu Frage 12)

14. *Die Kennzeichnung der gegenwärtigen Nutzung ist möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen anzugeben, damit eine konkrete Einschätzung zur potentiellen Mitnutzung abgeleitet werden kann.*

Siehe Antwort zu Frage 12)

15. *Das Mindestintervall von einem Jahr soll für die Datenlieferung beibehalten werden. Den Datenlieferanten soll es selbstverständlich nach wie vor frei stehen, ihre Daten auch häufiger auf den aktuellen Stand zu bringen.*

Das gewählte Intervall von einem Jahr ist grundsätzlich sinnvoll.

16. *Die Bundesnetzagentur wird zukünftig Infrastrukturen in einem größeren Maßstab, nämlich bis zu 1:10.000, abbilden, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen.*

Diese Änderung ist hilfreich und wird von uns begrüßt.

17. *Die Bundesnetzagentur wird die Vergrößerung zum Schutz der sensitiven Daten zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch so weit reduzieren, dass die vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. In Zukunft werden daher bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.*

Diese Änderung ist hilfreich und wird von uns begrüßt.

18. *Die Bundesnetzagentur erbittet Stellungnahmen zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen.*

§ 77a Abs. 3 TKG knüpft an das Bestehen eines Ausbauvorhabens und die Eigenschaft des hieran Beteiligten an. Diese Voraussetzungen sind nach unserer Auffassung bei Betreibern von Telekommunikationsnetzen automatisch und dauerhaft gegeben. Denn die Planung von Netzen ist ein ständiger, nachhaltiger Vorgang. Insofern bestehen ständig Ausbauvorhaben und folglich ein dauerhaftes Einsichtsinteresse. Von daher ist aus unserer Sicht eine unbefristete Einsichtnahme erforderlich. Das Erfordernis ständig neuer Anträge stellt eine überflüssige bürokratische Hürde dar. Um das Nutzungsrecht nicht "unendlich" wirken zu lassen, wäre es sinnvoll, den Nutzer dazu zu verpflichten seinen Zugang abzumelden, wenn das grundsätzliche Nutzungsinteresse wegfällt, z.B. wegen Aufgabe oder Änderung seiner Tätigkeit oder seines Geschäftszwecks.

19. *Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer zu gestatten. In Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen soll der Austausch von Daten untersagt werden.*

Die Möglichkeit des Austauschs von Informationen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist sinnvoll, da die Planung und der Aufbau von Netzen häufig unter Einbindung von externen Dienstleistern erfolgt. Selbstverständlich müssen Auftraggeber über die Restriktionen der Informationen belehrt und zur vertraulichen und gesetzeskonformen Benutzung verpflichtet werden. Auch die Verwendung von Daten in Fördermittelverfahren ist unseres Erachtens sinnvoll.

20. *Die Nutzungsfrist der Daten richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsicht geltend zu machen, beträgt aber mindestens ein Jahr. Spätestens mit Ablauf der Frist sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht mehr notwendig.*

Telefónica pflichtet der BNetzA bei, dass eine Anzeige der Datenvernichtung nicht notwendig ist.

21. *Die für den ISA-Planung beschriebenen Standards für eine Datenlieferung gelten gleichermaßen für Daten, die für den ISA-Mitnutzung bereitgestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mittelfristig zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell zu erarbeiten.*

Grundsätzlich ist dieses Ziel erstrebenswert. Letztendlich dürfen die einzelnen Unternehmen jedoch nicht unverhältnismäßig belastet werden, indem Anforderungen bei der Datenlieferung gestellt werden, die nur mit erheblichem Umsetzungs- und Implementierungsaufwand zu erfüllen sind. Ist die aus Sicht der BNetzA einheitliche Datenlieferung ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen nicht machbar, muss die Lieferung in einer anderen Form möglich sein.

22. *Für die Abbildung im ISA-Mitnutzung stellt die Bundesnetzagentur zur Diskussion, inwieweit eine Modifikation der Originaldaten durchgeführt werden soll.*

Auf Stellungnahme zu dieser Frage wird an dieser Stelle verzichtet.

23. *Aufgrund des Anspruchs an die Detailliertheit der Informationen gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen.*

Das Vorhaben erscheint aus unserer Sicht sinnvoll.

24. *In Anpassung an die üblicherweise verwendeten Planungsmaßstäbe schlägt die Bundesnetzagentur eine Begrenzung auf einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 vor.*

Wir halten diesen Vorschlag für eine begrüßenswerte Verbesserung.

25. *Alle Einsichtnahmeberechtigten erhalten Einsicht in alle im Planungsgebiet vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetze samt Ansprechpartner für die Geltendmachung konkreter Mitnutzungsansprüche.*

Dies ist sinnvoll. Eine ordentliche Planung erfordert die Prüfung sämtlicher Infrastruktur, für die ein Mitnutzungsrecht infrage kommt.

26. *Auftragnehmer wie Planungs- und Projektbüros haben ein eigenes Einsichtnahmerecht nach § 77b Abs. 6 TKG. Hierfür müssen sie die Beauftragung durch einen der in § 77b Abs. 6 TKG vorgesehenen Einsichtnahmeberechtigten nachweisen.*

Es ist sinnvoll dass Planungs- oder Projektbüros selbständig den ISA einsehen können, wenn sie als Auftragnehmer eines Berechtigten nach § 77a Abs. 3 TKG handeln.

27. *Für den Regelfall hält die Bundesnetzagentur einen Zeitraum für die Einsichtnahme von drei Monaten für erforderlich, aber auch ausreichend, um einen Antrag auf Mitnutzung nach § 77d TKG vorzubereiten.*

Telefónica widerspricht dieser Einschätzung. Die Planung und der Ausbau von Netzen ist ein ständiger, nachhaltiger Vorgang. Insofern besteht bei Telekommunikationsbetreibern ein ständiger Bedarf, das Vorhandensein potenziell mitnutzbarer Infrastrukturen zu prüfen. Dies stellt ein berechtigtes Interesse dar, eine unbefristete Einsichtmöglichkeit zu gewähren (siehe auch Antwort zu Frage 18). Das Erfordernis ständig neuer Anträge stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar.

28. *Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zur beabsichtigten Gewährung eines dauerhaften, projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI.*

Telefónica hat diesbezüglich keine Bedenken. Ein dauerhafter, projektunabhängiger Zugang zum ISA muss jedoch auch für andere Nutzer möglich sein, insbesondere für Telekommunikationsunternehmen (siehe Antworten zu den Fragen 18 und 27).

- Ende -